

## **Satzung des Landkreises Donau-Ries**

### **Über allgemeine Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 über Höchsttarife im öffentlichen Personen-Nahverkehr auf der Straße**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Donau-Ries gewährt für rabattierte Mehrfahrtenkarte im öffentlichen Personen-Nahverkehr auf der Straße gemäß dieser Satzung einen Ausgleich.
- (2) Die Satzung gilt nur für Beförderungen im genehmigten Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie alternativen Verkehrsformen nach § 8 Abs. 2 PBefG, die diesen Verkehr ersetzen oder ergänzen. Die Satzung gilt auch für Beförderungen im Rahmen von Tarifverbänden oder –gemeinschaften, soweit diese die vorbezeichnete Beförderung mitumfassen.
- (3) Die Satzung gilt nur für Beförderung innerhalb des Landkreises. Dies ist der Fall, wenn Start- und Zielpunkt im Landkreis liegen. Die Satzung gilt nicht für tarifliche Maßnahmen in der großen Kreisstadt Donauwörth, da diese selbst zuständige Behörde i. S. der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist.

#### **§ 2 Höchsttarif**

- (1) Der Landkreis Donau-Ries ist zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 BayÖPNVG und Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Der Landkreis erlässt nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende Höchsttarife. Diese sind Ausdruck des öffentlichen Verkehrsinteresses und Maßstab der ausreichenden Verkehrsbedienung.
- (3) Der Höchsttarif bezieht sich auf das Angebot von rabattierten Mehrfahrtenkarte. Diese müssen in Mengen von mindestens 5 und maximal 10 Stück einen Rabatt gegenüber den Einzelpreisen von mindestens 20 und höchstens 30% gewähren.
- (4) Die Einführung oder Änderung einer Mehrfahrtenkarte ist dem Landkreis spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten anzuzeigen.

#### **§ 3 Ausgleich**

- (1) Der Landkreis gewährt den Betreibern einen Ausgleich nach Maßgabe dieser Satzung und Art. 3 Abs. 2, 4, 6 und Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Der Ausgleich deckt die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus aufgetretenen Mindereinnahmen.
- (3) Er beträgt 50% der gewährten Tarifiermäßigung. Er wird berechnet auf der Basis der Nettoverkaufspreise (ohne Umsatzsteuer)
- (4) Der Zuschuss enthält keine Mehrwertsteuer. Er deckt die Kostennachteile aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und dient zur Sicherung eines ausreichenden ÖPNV-Angebotes.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Ausgleich ist vom Betreiber oder einen Zusammenschluss von Betreibern bis spätestens 31.3. des Folgejahrs beim Landkreis Donau-Ries einzureichen.
- (2) Der Antrag muss enthalten
  - a) die genehmigten Tarife
  - b) die Anzahl der verkauften Mehrfahrtenkarten
  - c) die Nutzung von Mehrfahrtenkarten differenziert nach einzelnen Linien (siehe Anlage)

- (3) Der Landkreis prüft den Antrag i.d.R. innerhalb von 4 Wochen und legt den Ausgleichsbetrag fest.
- (4) Der Betreiber kann auf Antrag eine Vorauszahlung erhalten. Hierzu hat er den voraussichtlichen Anspruch glaubhaft zu machen. Der Landkreis kann für die Vorauszahlung die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen.

### § 5 Prüfung

- (1) Der Landkreis hat alle Prüfungsrechte, die erforderlich sind, um eine Angemessenheit nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.
- (2) Das Prüfungsrecht umfasst insbesondere Vorlage oder Einsichtnahme in Unterlagen zurückliegend für mindestens fünf Jahre zu
  - a) Verkaufsstatistiken von Mehrfahrtenkarten und sonstigen Fahrausweisen, die durch Mehrfahrtenkarten ersetzt sein könnten.
  - b) Linienkosten- und -erlösrechnungen, zum Nachweis der fehlenden Überkompensation
  - c) allen sonstigen Angabe, die als Eingangsdaten für das Überprüfungsprogramm Cost-Control notwendig sind.
- (3) Der Landkreis kann bei fehlender, unzureichender oder deutlich verspäteter Vorlage von Prüfungsunterlagen die Auszahlung weiterer Ausgleichsleistungen verweigern und gewährte Ausgleichsleistungen bis zu 5 Jahre rückwirkend zurückfordern.
- (4) Werden nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 Überkompensationen festgestellt, so hat der Betreiber die zu viel gewährten Beträge nach den Vorgaben des § 49a BayVwVfG zurückzugewähren.

### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung ist unbefristet
- (2) Sie tritt zum 1.1.2010 in Kraft.
- (3) Der Landrat kann Durchführungsvorschriften erlassen. Diese werden ortsüblich Bekannt gemacht.

Anlage:

Berechnungsschema

Linie	xyz			
Zone	# verkaufte Karten	Rabatt [€]	Rabatt-Summe [€]	50%-Anteil LKR [€]
	1		0,00 €	0,00 €
	2		0,00 €	0,00 €
	3		0,00 €	0,00 €
	4		0,00 €	0,00 €
	5		0,00 €	0,00 €
	...		0,00 €	0,00 €
				<b>0,00 €</b>